

### **Wichtige Hinweise für Fahranfängerin oder Fahranfänger:**

- Bis zu Ihrem 18. Geburtstag dürfen Sie **keinesfalls** ohne eine in Ihrer Prüfungsbescheinigung eingetragene Begleitperson fahren. Wenn Sie ohne eine zu Ihrer Begleitung ermächtigte Person ein Kraftfahrzeug der Klasse B führen, hat dies den Widerruf der Prüfungsbescheinigung zur Folge, so dass Sie bis zum 18. Geburtstag keine Kraftfahrzeuge der Klasse B mehr fahren dürfen. Unter bestimmten Umständen kann es sogar zum Entzug der Fahrerlaubnis oder zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung kommen.
- Fahren Sie nur, wenn Sie körperlich fit sind, **niemals** unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Sie übermüdet sind. Auch wenn Sie in Begleitung fahren, sind Sie der verantwortliche Fahrzeugführer und müssen rechtlich für Ihr Handeln einstehen!
- Achten Sie auch darauf, dass Ihre Begleitperson den Führerschein mitführt und nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht.
- Gurten Sie sich immer an.
- Fahren Sie vorausschauend und passen Sie Ihre Fahrweise den Wetter- und Straßenbedingungen an.
- Führen Sie **immer** die Prüfungsbescheinigung und ein Ausweisdokument mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepass) mit sich.
- Da die Prüfungsbescheinigung nur in Deutschland gilt, dürfen Sie im Ausland nicht fahren.

### **Wichtige Hinweise für Beifahrerin und Beifahrer:**

- Ihre wichtigste Aufgabe: Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit !
- Sie haben keine Ausbildungsfunktion (kein „Hilfsfahrlehrer“). Deshalb dürfen Sie nicht in die Fahrtätigkeit und Entscheidungsbefugnis der Fahranfängerin oder des Fahranfängers eingreifen. Diese sind im Besitz einer Fahrerlaubnis und damit verantwortliche Fahrzeugführer.
- Auf keinen Fall dürfen Sie während der Fahrt in das Lenkrad greifen oder die Handbremse betätigen, weil dies zu außerordentlich gefährlichen Situationen führen kann. Es ist daher ratsam, dass Sie vor Fahrtantritt gegenseitig Wünsche über das Verhalten des anderen austauschen, damit die Fahrt in einer entspannten Atmosphäre stattfindet.
- Sie dürfen nicht zulassen, dass das Fahrzeug in einem eingeschränkt fahrtüchtigen oder gar fahruntüchtigen Zustand gesteuert wird oder das durch die Fahrweise andere – auch die Fahrzeuginsassen – gefährdet werden (z.B. durch Geschwindigkeits- oder Rotlichtverstöße, zu dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver). Bei riskantem Fahrverhalten müssen Sie eindringlich dazu auffordern, die Fahrweise den Regeln und den Verkehrssituationen anzupassen. Notfalls müssen Sie anhalten und die Fahrt beenden lassen.

- Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst nicht fit sind oder wenn Sie sich zuvor mit der Fahranfängerin oder dem Fahranfänger gestritten haben.
- Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln (auch im Rahmen einer medizinischen Behandlung) stehen.
- Sie sind in der Prüfungsbescheinigung (Führerscheinersatzdokument) als Beifahrer namentlich benannt. Es ist deshalb wichtig, dass Sie sich bei Kontrollen ausweisen können. Führen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass deshalb stets mit.
- Als Halterin oder Halter des benutzten Fahrzeugs sind Sie dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Teilen Sie auch Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit, dass das Fahrzeug im Rahmen des Modellversuchs „Begleitetes Fahren ab 17“ benutzt wird. Unter Umständen muss Ihr bestehender Vertrag angepasst werden!